



# *Principality of Sealand*

---

[www.principality-of-Sealand.de](http://www.principality-of-Sealand.de)  
[www.principality-of-Sealand.org](http://www.principality-of-Sealand.org)

---

Diese Dokumentation wird Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Kontakt:  
[info@principality-of-sealand.de](mailto:info@principality-of-sealand.de)

*Juristische Stellungnahme*

*Über den internationalen Status  
der  
Principality of Sealand*

*dargelegt von Dr. Bela Vitanyi*

*Professor des internationalen öffentlichen Rechts  
Universität Nijmegen*

*1978*

## *Inhalt*

1. Die Gründung eines Staates im Allgemeinen .....	3
II. Die Probleme bei der Gründung eines Staates auf künstliche Art und Weise auf hoher See.....	6
1. Der Begriff Staatsterritorium in der internationalen Rechtsprechung .....	6
2. Die Rechte des kontinentalen Staates in Bezug der kontinentalen Sandbank.....	8
3. Fälle der ausgeübten Rechtsprechung von der Küste, 1 Staat, bezüglich einer künstlichen Insel auf Hoher See .....	12
III. Der genaue Rechtstatus des Territoriums des Fürstentum Sealands.....	18
1. Der rechtliche Status der Hochebene «Roughs Tower» vor der Besetzung.....	18
2. Die Bedingungen für die Besetzung von Land im Internationalen Recht.....	20
3. Die Besetzung eines Territoriums ohne einen rechtmäßigen Herrscher durch Einzelpersonen.....	23
4. Die Bedeutung der Billigung im vorliegenden Fall .....	25
IV. Die internationale Anerkennung eines neuen Staates .....	30
1. Ansichten über den rechtlichen Charakter der Anerkennung	30
2. Die Bedingungen für das Anerkennen .....	33
3. Die Formen der Anerkennung eines neuen Staates.....	36

## ***1. Die Gründung eines Staates im Allgemeinen***

Die Doktrin internationalen Rechts fordert für die Gründung eines Staates das Vorhandensein dreier Elemente. Gemäß der Aussage von Professor Reuter:

*«D'une manière générale on admet qu'un Etat existe dès que se trouvent réunis trois éléments: des pouvoirs stables et efficaces s'appliquant à une population et à un territoire.»<sup>1</sup>*

Internationale Praktik bestätigt diese These. Das deutsch-polnische Schiedstribunal stellte im Falle der Deutschen Kontinentalgesellschaft (1929) fest:

*«Un Etat n' existe qu'à condition de posséder un territoire, une population habitant à ce territoire et une puissance publique qui s'exerce sur la population et sur le territoire.»<sup>2</sup>*

Man solle sich auch der Definition, enthalten im Artikel 1 der Konvention über Rechte und Pflichten der Staaten vom 26. Dezember 1933 erinnern, die von der VII. Internationalen Konferenz der Amerikanischen Staaten, in Montevideo stattfindend, angenommen wurde: Der Staat als Person internationalen Rechts sollte die vier folgenden Qualifikationen besitzen:

- a) eine permanente Bevölkerung;
- b) ein definiertes Territorium;
- c) eine Regierung, und
- d) die Kapazität mit anderen Ländern in Verbindung zu treten.<sup>3</sup>

De Louter erklärte deshalb richtig:

*«Le droit international ne cède pas, mais trouve des sujets comme personnes juridiques, de même que le droit privé trouve les siens sous forme des personnes naturelles.»<sup>4</sup>*

---

<sup>1</sup> «Principes de droit international public» 103 Hague Recueil, Band 103, 1961, S. 508

<sup>2</sup> UNO Berichte über internationale Schiedsurteile. Band IX, S. 336

In der Tat, internationales Recht legt nur den rechtlichen Status der physischen Person fest, deren Fähigkeit zu handeln, die rechtliche Sphäre, in der sie lebt. In gleicher Weise sind Staaten, laut internationalem Recht, Personen allein aufgrund ihrer Natur. Zweifellos, wenn man feststellen muß, ob eine Gemeinschaft, die von sich behauptet, sie erfülle diese Kriterien, wahrhaftig die notwendigen Elemente eines Staates erfüllt, läßt sich dieses nicht mit dem gleichen Maße an Objektivität und der gleichen Leichtigkeit beurteilen, als wenn man die Geburt einer physischen Person feststellen würde. In jedem Staat gibt es eine Gewalt, die mit bestimmten Organen betraut ist und die die Funktion hat, die Bevölkerung zu regieren. Das ist die politische Macht, die oftmals auch Obrigkeit genannt wird und aufgrund des Ausdrucks Souveränität bestimmt ist. Souveränität stellt sich zuerst als echte Gewalt dar, in diesem Sinne, daß sie nicht von irgendeiner anderen Gewalt abgeleitet ist. Andererseits bedeutet Souveränität «Hoheit» im Rahmen eines gut definierten Territoriums (*summa potestas*); es gibt außer ihr keine höhere Gewalt, sie ist ausschließlich, z.B. in ihrer Sphäre der Gültigkeit läßt sie keine gleiche oder konkurrierende Gewalt zu (*plenitudo potestatis*). Hervorragende Schriftsteller des internationalen Rechts betrachten direkte Unterwerfung gegenüber dem internationalen Recht als die Folge der Kapazität eines Staates. Das ist die Meinung von Guggenheim:

*«La soumission immédiate des Etats souverains au droit des gens, est appelée indépendance, terme qui se rapporte à la prétention souvent élevée par l'Etat d'être considéré comme l'ordre juridique suprême.»<sup>5</sup>*

Verdross schreibt genauso:

*«Ein souveräner Staat ist eine vollständige und dauerhafte menschliche Gemeinschaft mit voller Selbstregierung, die durch eine völkerrechtsunmittelbare, auf einem bestimmten Gebiete regelmäßig wirksame Rechtsordnung verbunden wird und so organisiert ist, daß sie am völkerrechtlichen Verkehr teilnehmen kann.»<sup>6</sup>*

---

<sup>3</sup> Amerikanische Zeitschrift über Internationales Recht 1934, Ergänzung zu Nr. 2, S.75

<sup>4</sup> Le droit international positif, Band I, S. 217

<sup>5</sup> Traité de Droit international public, Band 1, 1953, S. 174

<sup>6</sup> Völkerrecht, 4e Auflage, 1959, S.131

Die rechtliche Ordnung des Fürstentums Seeland stammt nicht von einer Beauftragung einer höheren Behörde. Das Staatsoberhaupt von Seeland ist ein Fürst, der mit der Hilfe eines Hofrats die legislative Gewalt ausübt, eine Regierung, die die Funktionen der Exekutive inne hat und ein hohes Gericht um die judikative Gewalt auszuüben. Die Befugnisse der Staatsorgane als auch die Rechte der Bürger sind in der Verfassung geregelt. Diese Verfassung hat die Grundzüge einer Charter, die vom Fürst gewährt wird. Andere Gesetze beziehen sich auf Angelegenheiten, deren Regulierung man für notwendig befand. Seeland hat sich seine Verfassung und seine anderen Gesetze durch Ausübung seiner vollkommenen eigenen Entscheidungsgewalt sowohl bei inneren, als auch bei Außenangelegenheiten, z.B. unabhängig von einer Außenmacht, gegeben. Die Übernahme des britischen Gewohnheitsrechtssystem fand aufgrund des Willens des Landesherrn von Seeland statt. Die Annahme eines ausländischen Rechtssystem bei einigen Angelegenheiten ist kein ungewöhnliches Phänomen im internationalen Leben. In den zwanziger Jahren nahm die Türkei das Zivilrecht der Schweiz an. Die neuen Staaten, die nach dem 1. Weltkrieg gegründet wurden, wie Polen, die Tschechoslowakei und Jugoslawien behielten das Rechtssystem der Staaten bei, zu welchen die jeweiligen Territorien, bevor sie die Unabhängigkeit erlangten, gehörten. Ein solches Verfahren wirkt der Souveränität des betreffenden Staates nicht entgegen, vorausgesetzt daß das letztere seine Entscheidung aus freien Stücken fällt. Angesichts dieser Tatsachen kommen wir zu dem Schluß, daß Seeland eine organisierte Obrigkeit besitzt, die die gewöhnlichen Funktionen einer Staatsgewalt sowohl bei inneren als auch bei Außenangelegenheiten regelt und die die höchste und ausschließliche Macht über sein Territorium ausübt. Das Fürstentum unterliegt keiner ausländischen Rechtsprechung; seine nationale Rechtsordnung stellt die höchste Rechtsordnung in seinem Territorium dar. Aus diesem Grund kann man sagen, daß Seeland dem internationalem Recht unterliegt. Infolgedessen läßt sich Seelands Vorherrschaft nicht strittig machen; darum wird angenommen, daß Seeland internationaler Rechtsprechung unterliegt.

## ***II. Die Probleme bei der Gründung eines Staates auf künstliche Art und Weise auf hoher See***

### *1. Der Begriff Staatsterritorium in der internationalen Rechtsprechung*

Staatsterritorium ist der Raum, innerhalb dessen der Staat seine höchste Autorität ausübt. Gemäß dem Schiedsurteil verkündet von Max Huber im Falle der Island of Palmas (1928):

*«Es scheint daraus zu folgen, daß Souveränität in Bezug auf einen Teil der Weltoberfläche die notwendige rechtliche Bedingung ist, um einen solchen Teil in das Territorium eines jeden Staates einzuschließen. Souveränität in Bezug auf Territorium wird territoriale Souveränität genannt.»*

*«Souveränität in Beziehungen zwischen den Staaten bedeutet Unabhängigkeit. Unabhängigkeit angesichts eines Teils der Welt beinhaltet das Recht, in diesem Gebiet zu walten, gemäß den Funktionen eines Staates, andere Staaten ausgenommen.» «Die Tatsache, daß die Funktionen eines Staates von jedem Staat innerhalb eines bestimmten Gebietes wahrgenommen werden können ist .... genau das charakteristische Merkmal der rechtlichen Situationen, die in diesen Teilen der Welt vorherrscht, welche wie auf hoher See oder auf Land ohne Staatsoberhaupt sind und, infolgedessen noch kein oder kein Territorium aus einem Staat bilden können.»<sup>7</sup>*

Internationale Rechtsprechung erkennt angesichts der Fläche des Staatsterritoriums, keine Umstände an. Internationale Praxis erkennt seit Urzeiten die Stellung als Staat aus Gemeinschaften an, die sich selbst durch Souveränität auszeichneten, z. B. sie übten nur dort und in keinem anderen Gebiet Staatsgewalt aus. Der Beschluß 2709 (XXV), der von der UNO Generalversammlung am 14. Dezember 1970, aufgrund aufgezeichneter Stimmen im Verhältnis 94 zu 1 ( Vereintes Königreich), mit 20 Enthaltungen,

angenommen wurde, hat sich dieser Grundsatz deutlich bestätigt. Die  
Versammlung,

*«nachdem sie die Frage von American Samoa, Antigua, Bahamas, Bermuda, Britisch Virgin Islands, Brunei, Cayman Islands, Cocos Islands, Dominica, Gilbert und Ellice Islands, Grenada, Guam, Monserrat, New Hebrides, Niue, Pitcaim, St. Helena, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia, St. Vincent, Seychellen, Solomon Islands, Tokelau, Turks and Caicos Islands, und der United States Virgin Islands erwägt hatten,» (Territorien von denen einige nicht mehr als Einhundert Einwohner haben) «drückt ihre Überzeugung aus, daß die Fragen territorialer Größe, geographische Isolation und begrenzte Ressourcen auf keinen Fall die Durchführung verzögern sollten, Unabhängigkeit in Bezug auf diese Territorien zu gewähren.»*

Das Staatsterritorium von Sealand ist eine Hochebene, die sich im südlichen Teil der Nordsee befindet, Breite 51-53-40 nördlich, Länge 01-28-57 östlich. Das bedeutet: wenn man eine Größenlinie vom Landguard Point auf der Nordseite des Orwell Stour Estuary bis zum Naze über Walton zieht, dann ist die Hochebene zwischen fünf und sechs Meilen von der Größenlinie entfernt, z.B. ungefähr drei Meilen außerhalb des territorialen Wassers von Großbritannien.

Aus dem oben erwähnten läßt sich folgern, daß die Kleinheit des Territoriums des Fürstentums Sealand, wo es Obrigkeit ausübt, jeder andere Staat ausgenommen, kein Hindernis sein kann, daß es nicht die Fähigkeit besitzt ein unabhängiger Staat zu sein. Der Umstand, daß eine Hochebene, die auf der kontinentalen Sandbank der Nordsee errichtet wurde, ihr Territorium bildet, wirft nichtsdestoweniger einige Fragen internationalen Rechts auf, denen man anscheinend genauer auf den Grund gehen müsse.

---

<sup>7</sup> UNO Berichte über internationale Schiedsurteile. Band II S. 838.



## *2. Die Rechte des kontinentalen Staates in Bezug der kontinentalen Sandbank*

Vor der Verkündung von Präsident Truman am 28. September 1945 war der Begriff «kontinentale Sandbank» nur geographischer Natur. Der rechtliche Begriff «kontinentale Sandbank» kommt von dieser Verkündung. Präsident Truman sagte:

*«Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika betrachtet die ... kontinentale Sandbank zu deren Gebiet auf hoher See, aber an die Küste der Vereinigten Staaten anstoßend und somit ihrer Rechtsprechung und Kontrolle unterliegend ... Der Charakter der Hochsee des Wassers oberhalb der kontinentalen Sandbank ist somit keinesfalls betroffen.»<sup>8</sup>*

Der genaue Sachverhalt der Eigentumsinteressen, die die Vereinigten Staaten geltend machten, blieb eine ungeklärte Frage, da sowohl kein Titel, Eigentümer oder Souveränität genannt worden ist. Die Verkündung der Vereinigten Staaten von Amerika war trotzdem der Anfangspunkt für eine Reihe analoger Verkündungen anderer Staaten.

Bei der Genfer Konferenz im Jahre 1958 bezüglich des Seerechts waren die Meinungen, was eine genaue Definition der kontinentalen Seebank anbelangt, zweigespalten. Die einen wollten die Sandbank nach einem 200 Meter Tiefenstandart entwerfen, die anderen machten den Vorschlag, daß es angrenzenden Küstenstaaten offen stand, bis zu welchem Ausmaß sie ihre natürlichen Ressourcen effektiv ausschöpfen konnten. Daraus ergab sich der Schluß, der im Artikel 1 der Kontinentalen Sandbanktagung vom 29. April 1958<sup>9</sup> steht, wie folgt:

*«a) ... Meeresgrund und Untergrund, der an die Küste angrenzenden Unterseegebiete, jedoch außerhalb des Gebietes der territorialen Sandbank bis zu einer Tiefe von 200 Metern, oder darüber hinaus, an dem die Tiefe des darüber angrenzenden Wassers die Ausbeutung natürlicher Ressourcen der gesagten Gebiete zuläßt,*

---

<sup>8</sup> 10. Fed. Reg. 12303 (1945)

<sup>9</sup> 499 UNO Treaty Series, S. 31 f

*b) ... Meeresgrund und Untergrund ähnlicher Unterseegebiete an die Küsten der Inseln angrenzend.»*

Der Artikel 2 zu «Küstenstaaten» garantiert «Vorrecht für Forschungszwecke ... und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen.» Somit ist kein anderer Staat ohne die ausdrückliche Genehmigung des Küstenstaats dazu berechtigt, diese zu erforschen oder auszubeuten. Artikel 3 behandelt das Wasser über der kontinentalen Sandbank. Diese Wasser müssen internationalen Charakter haben und unterliegen dem Vertrag von 1958 über die Hochsee<sup>10</sup>. Artikel 5 berechtigt den Küstenstaat auf der Sandbank Anlagen und andere notwendige Geräte aufzustellen und beizubehalten, oder aber dort Operationen durchzuführen, um deren natürliche Ressourcen zu erforschen und auszubeuten. Die Küstenstaaten dürfen bis zu 500 Meter um die Anlage und um die Geräte herum Sicherheitszonen errichten und in diesen Zonen notwendige Maßnahmen ergreifen, um diese zu schützen. Jede Anlage, die verlassen wird oder aber nicht mehr gebraucht wird, muß gänzlich abgebaut werden.

Aus dem Vertrag geht deshalb hervor, daß weder die kontinentale Sandbank, noch die darüber angrenzenden Wasser Teil des Territoriums des Küstenstaates bilden. Die Rechte die die kontinentale Sandbank betreffen, sind genau festgelegt und sind eng begrenzt. Der Sinn der Tätigkeiten des Küstenstaates, wenn es welche gibt, ist das Kriterium der Frage, ob er in diesem Falle in seiner Machtbefugnis als Landeshoheit handelt, oder aber als Privatperson. Der Küstenstaat hat das Vorrecht, die natürlichen Ressourcen der Sandbank zu erforschen und auszubeuten, wohingegen jegliche andere Aktivität auf dieser für alle zulässig ist. Aus diesem Grunde kann man die Rechte des Küstenstaates gegenüber der Sandbank als «amtliche Landeshoheit» bezeichnen; der Staat tritt nur als Landeshoheit auf, dadurch daß er die oben erwähnten Funktionen ausübt. Der gleiche Schluß gilt für den Bau und das Eigentumsrecht der Anlagen auf der Sandbank. Die Küstenstaaten genießen kein ausschließliches Recht zu bauen und solche Anlagen zu besitzen, es sei denn es handelt sich um solche, die notwendig sind, natürliche

---

<sup>10</sup> 450 UNO Treaty Series, S 82 f.

Ressourcen der Sandbank ausfindig zu machen und auszubeuten.

Gemäß des *Urteils des Internationalen Gerichtshof* bezüglich der Sandbankfälle in der Nordsee:

*«Die grundlegendsten aller Rechtsnormen bezüglich der Sandbank gemäß Artikel 2 der Genfer Versammlung 1958 (ist) ... eine Ausübung souveräner Rechte um den Meeresgrund zu erforschen und dessen natürliche Ressourcen auszubeuten ... (Dieses Recht) ist «ausschließlich» in dem Sinne, daß wenn der Küstenstaat die zur Sandbank dazugehörenden Gebiete nicht erforscht oder ausbeutet, so obliegt das ihm, aber niemand anderes ist, ohne dessen ausdrückliche Genehmigung, dazu berechtigt.»<sup>11</sup>*

Daraus ergibt sich ein Widerspruch, nämlich daß der Küstenstaat unter internationalem Recht dazu berechtigt ist, irgend jemandem zu verbieten, Maßnahmen zu ergreifen, die dem Staat nicht vorbehalten sind. Die Rechtsbücher vertreten eine unterschiedliche Auffassung bezüglich des Status unter internationaler Rechtsprechung in Bezug auf künstliche Inseln oder Anlagen, die den Zweck der Forschung und Ausbeutung der Ressourcen der Sandbänke nicht erfüllen. Während territoriales Wasser absolut von der Rechtsprechung des Küstenstaates behandelt wird, ist die hohe See für alle Nationen offen und aus diesem Grund *res omnium communis*\*. Da die Rechte des Küstenstaates bezüglich der Sandbank sehr eingeschränkt sind, gibt es eine Anzahl Meinungen darüber, ob der Meeresboden und der Untergrund den gleichen *res omnium communis* Status besitzen, wie das darüber befindliche Wasser. Laut der Ansicht basierend auf der Doktrin der Freiheit auf Hoher See oder der Freiheit des Arguments bezüglich des Meeresbodens, können künstliche Inseln und Anlagen, die mit dem Zweck der Forschung und Ausbeutung der Seebankressourcen nichts zu tun haben, von jedem Staat oder von jeder Privatperson, und nicht nur von den Küstenstaaten, auf der kontinentalen Sandbank errichtet werden, unter Berücksichtigung der Bestimmungen, die die Interessen der internationalen Schifffahrt wahren und ohne Einmischung bei Forschungs- oder Ausbeutungsarbeiten der Küstenstaaten. Was die

---

<sup>11</sup> I.C.J. Reports, 1969, p. 22.

Rechtsprechung angeht, so scheint es, als verfüge nur der nationale Staat über die erforderliche Rechtsprechung um die Tätigkeiten bezüglich solcher Gefüge zu regeln.

Als der belgische Abgeordnete bei dem Meeresgrund Komitee der UNO über die Probleme sprach, die es mit sich bringt, wenn man einen Teil der Sandbank für den Bau einer küstennahen Anlage benützt, sagte er in Bezug auf das Problem der Rechtsprechung:

*«In Belgien wurden Gesetzesvorschläge zuerst dem Conseil d'Etat vorgelegt, um dessen rechtliche Stellungnahme zu bekommen, bevor sie im Parlament eingebracht wurden. Der Gesetzesvorschlag, der in Belgien am 13. Juni 1969, bezüglich der belgischen kontinentalen Sandbank, zum Gesetz wurde, ist deshalb vorher von diesem Rat genauer studiert worden. Der Conseil d'Etat war der Meinung, daß eine Anlage, die nicht für Forschungszwecke oder der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der kontinentalen Sandbank dient, nicht unter belgische Rechtsprechung fallen würde.»<sup>12</sup>*

Laut anderer Meinung ist es, wenn man die Sicherheit der Küste, sowie die absolute Wichtigkeit der kontinentalen Sandbank zum Zwecke der Ausbeutung berücksichtigt, von Notwendigkeit, die ausschließliche Autorität und Kontrolle der Küste über jegwelche Benutzung der kontinentalen Sandbank anzuerkennen, auf der eine fixe oder beständige Anlage errichten werden soll. Es wurde behauptet, daß sich der im Anfangsstadium befindliche Usus der Staaten, scheinbar eine derartige Ansicht bestätigt. Dementsprechend wurde auch der Vorschlag eingebracht, daß alle fixen oder beständigen Anlagen, die auf der kontinentalen Sandbank errichtet werden, der Rechtsprechung des Küstenstaates unterliegen sollten.

Herr Koers führte die folgenden Argumente an, die diese Meinung bekräftigten:

*«Eine einfachere Lösung bezüglich des Problems der Rechtsprechung der künstlichen Inseln, in den Gewässern der hohen See, wäre die einseitige Ausweitung der Rechtsprechung des Staates auf dessen kontinentaler Sandbank die Insel plaziert wird. Einige Überlegungen unterstützen solch*

---

<sup>12</sup> UNO Dokument A/AC.138/SC.II/SR.4-23, auf S. 66.

eine Lösung:

- a) Bereits bestehende Gesetzesbestimmungen befähigen Küstenstaaten zur Rechtsprechung über gewisse Inselgruppen;
- b) Küstenstaaten sind von solchen Inseln und ihren Tätigkeiten direkt betroffen;
- c) Sie können ohne die Einwilligung des Küstenstaates nicht gebaut werden; und -
- d) Die Rechtsprechung der Küstenstaaten über künstliche Inseln, die auf ihrer kontinentalen Sandbank errichtet wurden, verhindert die Schwierigkeiten einer auf Nationalität beruhenden Annäherung.»<sup>13</sup>

Diese Ansicht stimmt im Wesentlichen mit dem Konzept der Nähe überein, nach welchem nach internationalen Gesetz angenommen wird, daß Formationen, die in bestimmten Bereichen an einen Staat angrenzend, seiner Rechtsprechung unterstehen. Jedoch hat diese Theorie bisher noch zu keinem bestimmten internationalen Gesetz geführt. Deshalb bringen Ansichten dieser Art das derzeitige internationale Gesetz nicht vorwärts; sie drücken eher ein *desideratum de lege ferenda*<sup>\*\*</sup> aus, die praktische Anwendung dessen die Änderung des bestehenden Gesetzes, das bei der Genfer Versammlung 1958 bezüglich kontinentaler Sandbänke aufgestellt wurde, voraussetzt. Gemäß dem Artikel 39 des Wiener Vertrages über das Gesetz von Verträgen, vom 23 Mai 1969<sup>14</sup>: «Ein Vertrag kann, bei Übereinstimmung unter den Parteien geändert werden.» Einseitige Erklärungen, bezüglich der Ausweitung der Rechtsprechung können keine rechtlichen Auswirkungen haben, wenn sie gegen die bestehenden Bestimmungen der Verträge verstoßen.

### *3. Fälle der ausgeübten Rechtsprechung von der Küste, 1 Staat, bezüglich einer künstlichen Insel auf Hoher See*

Diese Frage stellte sich zum ersten Mal 1918, z.B. lange Zeit bevor der rechtliche Begriff der kontinentalen Sandbank auftrat. Einige amerikanische Staatsbürger entdeckten große Ölvorkommen im Golf von Mexiko, auf einem

---

<sup>13</sup> «Künstliche Inseln in der Nordsee» in Gamble und Pontecorvo (eds), Seerecht S.223 und f.: idem: Knight, Schifffahrtsrecht 1971-1972. San Diego Law Review, 1972 S.383 f.

Riff, ungefähr 40 Meilen vom Land entfernt, wo das Wasser weniger als 100 Fuß tief war. Man machte den Vorschlag, vielleicht eine künstliche Insel zu errichten, und man fragte sich, ob eine solche Insel unter die Rechtsprechung der Vereinigten Staaten gestellt werden könnte.

Das Außenministerium informierte die Antragsteller darüber, daß:

- a) außer wenn der Bau einer künstlichen Insel die Rechte der Vereinigten Staaten oder seiner Bürger beeinträchtigt, oder aber zu einem berechtigten Grund zur Klage von einer ausländischen Regierung führe, wäre es nicht wahrscheinlich, daß die Regierung der Vereinigten Staaten Einwände gegen den Bau der geplanten Insel erheben würde;
- b) es war nicht wahrscheinlich, daß irgendeine ausländische Regierung das Vorhaben behindern würde, außer wenn ihre Rechte und die ihrer Bürger verletzt würden; und
- c) wenn die Insel gebaut würde, dann wäre es denkbar, daß die Vereinten Staaten eine «Art Kontrolle darüber» ausüben würden.»<sup>15</sup>

Dieses Vorhaben wurde jedoch nie in die Tat umgesetzt. Man hat im November 1966 auf der Cortes Bank versucht, den «*Staat von Abalonia*» zu gründen, der ungefähr 110 Meilen von der kalifornischen Küsten entfernt gelegen war, in der Nahe von San Diego. Eine Gruppe von Geschäftsleuten von San Diego versuchten eine künstliche Insel auf der Cortes Bank zu errichten, wo das seichte Wasser ungefähr zwölf Fuß tief ist. Cortes Bank befindet sich ungefähr 50 Meilen seewärts von San Clemens Island, welches ungefähr 60 Meilen von San Diego entfernt ist. Angeblich wollte der Rechtsvertreter der Vereinigten Staaten in San Diego die «Abalonier» Unternehmer strafrechtlich verfolgen, weil sie eine Gefahr für die Schifffahrt bildeten, ohne sich eine Genehmigung von dem Minister für Armeeangelegenheiten verschafft zu haben. Die Vereinigten Staaten behaupteten, es sei affirmative Rechtsprechung bezüglich des Gebietes, so daß sie eine Küstenwachboje anbrachten und das Gebiet auf Karten als Erweiterung der südkalifornischen Landmasse einschlossen.

---

<sup>14</sup> Verträge des Königreichs Niederlande 1972, Nr. 51

<sup>15</sup> Siehe: Hackworth, Digest of International Law, Vol. II,

Die Regierung war scheinbar gut vorbereitet, die Rechtsprechung der Bundesstaatsgerichte anzuerkennen, dadurch daß man den Beweis erbrachte, das Gebiet sei Teil der äußeren kontinentalen Sandbank, und daß der Minister für Armeeangelegenheiten deswegen die Befugnis hätte, die Bildung von Gefahren wenn man fixe Strukturen darauf anbringt, in der Schifffahrt zu verhindern.<sup>16</sup>

Zwei Gruppen von Unternehmern beehrten künstliche Inseln zu bauen und zu guter Letzt unabhängige Staaten, namens «Atlantis» beziehungsweise «Great Capri Republik», und das auf Korallenriffs, die sich außerhalb der territorialen Gewässer befinden, viereinhalbe Meilen südöstlich von der Küste Floridas, indem sie Baggerarbeiten verrichteten und Petitionen einbrachten. Das Atlantis-Vorhaben sah einen Bau der Größe von 2.600 Morgen vor. Der Wert des Eigentums am Ufer, das gebaut werden sollte, sollte Milliarden Dollar kosten. Die Vereinigten Staaten wollten diese Aktivitäten unterbinden und behaupteten, daß ein Vergehen begangen wird, da sie den Riffs irreparablen Schaden zufügten, die der Rechtsprechung und Kontrolle der Vereinigten Staaten unterstehen, und man sagte auch, daß diese Tätigkeiten ungesetzmäßig seien, da sich die Unternehmer keine Genehmigung vom Minister für Armeeangelegenheiten beschafft hätten. Das Bezirksgericht entschied, daß die Riffs, als Teil des Meeresgrund und Untergrund der äußeren kontinentalen Sandbank, natürliche Ressourcen im Zuge des Äußeren kontinentalen Sandbankländer Gesetzes<sup>17</sup> und des Vertrages über die kontinentalen Sandbänke seien. Das Gericht bewilligte die Begierde zur Abhilfe, weil es zu dem Schluß kam, daß es der Fehler der Beklagten war, sich die erforderliche Genehmigung nicht zu beschaffen, und somit ihre Aktivitäten ungesetzmäßig wären. Das Gericht entschied jedoch ebenso, daß die gesetzlichen Rechte, seitens der Klage der Vereinigten Staaten weder Besitz noch Eigentum darstellten; und somit waren sie unzureichend, eine Gesetzesverstoßklage zu unterstützen.

Die Verneinung der Gesetzesverstoßklage wurde aufgrund von Berufung zum fünften Gerichtsbezirks geändert und die Rechte der Vereinigten Staaten in

---

<sup>16</sup> Siehe: Griffin, «The emerging law of Ocean space» Internationale Anwälte, 1967, S. 548 und f.

<sup>17</sup> 43 U.S.C. § 1332(a) 1953

Bezug auf die kontinentale Sandbank wurden umfangreicher dargestellt. Das Gericht wies darauf hin, daß der Vertrag, die kontinentale Sandbank betreffend, diese Rechte ausschließlich einräumt, daß wenn der Küstenstaat keinen Gebrauch von der kontinentalen Sandbank macht, was die Erforschung und die Ausbeutung «natürlicher Rohstoffe» betrifft, dann kann keiner gegen diesen vorgehen oder aber solche Aktivitäten starten, ohne die ausdrückliche Genehmigung des Küstenstaats. Das Gericht befand, daß diese Beschuldigung wegen Gesetzesverstoß «ungenau definiert» war, und die Regierung trachtete in der Tat nach «Zurückhaltung bei Beeinträchtigungen von Rechten eines Gebietes, das den Vereinigten Staaten angehört, und welches unter nationalem und internationalen Recht nicht nur ihrer Rechtsprechung, sondern auch ihrer Kontrolle untersteht.» Diese Rechte und die Störung dieser zu verhindern, waren für das Gericht ausreichend, um die gerichtliche Verfügung zur Abhilfe zu bestätigen und die Gesetzesübertretungsklage aufrecht zu erhalten.<sup>18</sup> Durch dieses Urteil schuf das Gericht scheinbar eine neue Anzahl von Staatseigentumsrechten, was geringer als Obrigkeit ist.<sup>19</sup>

Amerikanische Geschäftsleute bildeten ein Finanzsyndikat, die Ocean Life Research Foundation, die einige hundert Millionen Dollar zur Verfügung hatte, und einige Geschäftsstellen in New York und London hatte. Im Januar wurde 1972 wurde die *Republik Minerva* ausgerufen und die Flagge des neuen Staates wurde auf dem Minerva-Korallenriff gehißt, das sich 400 Meilen nördlich von *Neuseeland*, südöstlich von den *Fidschi Inseln* und 260 Meilen östlich von *Tonga* befindet. Der Bau der künstlichen Insel von 400 Morgen wurde auf den Riffs begonnen. Sobald der Bau von dem Staat Minerva verkündet worden war, zeigte Tonga seine ablehnende Haltung gegenüber dem Projekt der amerikanischen Befürworter. Die gleiche Reaktion kam seitens des Premierministers der Fidschi Inseln. Eine Konferenz der Nachbarstaaten (Australien, Neuseeland, Tonga, Fidschi, Nauru, Western Samoa, Cook Island) kam am 24. Februar 1972 zusammen. Das Staatsoberhaupt der Regierung von Tonga erinnerte sich, daß sein Land bereits 1966 den Besitz des Minerva Riffs für sich in Anspruch nahm, als man eine Flagge an die Boje in der Nähe des Riffs anbrachte. Mit der

---

<sup>18</sup> U.S. v. Ray, 423 F 2<sup>d</sup> 16; 5. Cir. 1970.



Genehmigung der Konferenz beendeten die Streitkräfte von Tonga den Bau, der auf dem Riff bereits vonstatten ging und zur gleichen Zeit auf der Republik Minerva.<sup>20</sup>

Angesichts dieser Präzedenzfälle stellte der griechische Jurist Papadakis die folgende These auf:

*«Individuen und/oder juristische Personen unter Kommunalrecht, die keine gesetzliche Existenz unabhängig ihres jeweiligen souveränen Staates haben, können keine neuen souveränen Staaten im Zuge der internationalen Gesetze, durch den Bau künstlicher Inseln auf hoher See, errichten, z.B. durch den Bau künstlichen Territoriums, anschließend bezeichnet als unbesetztes Territorium.»<sup>21</sup>*

Diese kategorischen Behauptungen kommen einerseits aus der Übernahme, ohne Kritik an den Argumenten auszuüben, mittels welchen versucht wurde, die Abschaffung neuer Staaten zu legitimieren, die aus künstlichen Inseln gebaut waren und sich auf hoher See befinden, und andererseits von einer voreiligen Verallgemeinerung. In Rechtfertigung der Einschreitung bediente man sich (außer im Falle der Republik Minerva, wo man einen Vorteil aus dem Titel, den man von einer angeblichen früheren Besetzung ableitete, gewann) einer äußerst breiten Vorstellung der Befugnisse, welche der Küstenstaat in Bezug auf die kontinentale Sandbank hat. Diese Methode scheint mit dem Inhalt und dem Esprit des Vertrages von 1958, in dem das internationale Recht verankert ist, das bei diesem Thema greift, unvereinbar zu sein. Der Vertrag definiert ausführlichst die Rechte, die der Küstenstaat gegenüber der kontinentalen Sandbank geltend machen kann. Am wichtigsten jedoch: diese Rechte sind nichts anderes als Abweichungen vom Regelfall, der Freiheit auf weiter See und dem legalen Status von *res omnium communis* des Untergrund der hohen See, was bei internationalen Angelegenheiten das Gewohnheitsrecht stellt. Gemäß dem Grundprinzip jeder allgemeinen juristischen Interpretation,

---

<sup>19</sup> Siehe: Dorshow, «International legal implications of offshore terminal facilities», Texas International Law Journal 1974, S. 218-219.

<sup>20</sup> Revue générale de Droit international public, 1973, S. 533 - 534

<sup>21</sup> The International Legal Regime of Artificial Islands, 1977, S. 114.

die dem römischen Gesetz entspringt, müssen die Abweichungen vom Regelfall eng gefaßt werden. Die einschränkende Interpretation muß Anwendung finden, wenn die Rechte der Küstenstaaten bezüglich der kontinentalen Sandbank betroffen sind.

Einer der hervorragendsten Verfasser internationalen Rechts, *Max Huber*, der erste Vorsitzende des Internationalen Gerichtshofs, weigerte sich, jeglichen juristischen Wert was das Prinzip der Nähe angeht, anzuerkennen, auf Grund von welcher die Küstenstaaten gemäß internationalem Gesetz ihre Rechtsprechung aufgrund ihrer geographischen Lage auf die Formationen erweitern, die außerhalb ihrer territorialen Wasser liegen.

In seinem Schiedsurteil im Falle der *Insel von Palmas* (1928) sagte er:

*«Obwohl Staaten unter gewissen Umständen sich ihrer behaupteten, und zwar aufgrund ihrer geographische Lage, ist es doch unmöglich die Existenz einer Bestimmung eines positiven internationalen Gesetzes vorzuweisen, das besagt, die Inseln, die sich außerhalb der territorialen Wasser befinden, gehörten zu einem Staat und zwar einzig und allein aufgrund der Tatsache, daß sein Territorium die terra firma bildet (nähester Kontinent oder Insel von beträchtlicher Größe). Es scheint nicht nur so zu sein, als gäbe es keine ausreichend häufigen Präzedenzfälle, die so ausreichend präzise sind, daß ihre Tragweite zu einer derartigen Bestimmung im internationalen Gesetz führt, aber das angebliche Prinzip selbst ist von seiner eigentlichen Natur her so ungewiß und bestritten, daß sogar Regierungen des gleichen Staates bei verschiedenen Anlässen entgegengesetzte Ansichten hatten, was seine Richtigkeit anbelangt. Das Prinzip der Nähe, in Bezug auf Inseln, ist vielleicht zulässig, wenn es sich um die Frage handelt, daß sie eher dem einen Staat, als dem anderen zugewiesen werden, und das entweder aufgrund von Zustimmung unter den Parteien, oder aber aufgrund einer Entscheidung, die nicht unbedingt auf ein Gesetz gestützt ist, aber auf eine Bestimmung, die einen ipso jure aufstellt, die Voraussetzung von Obrigkeit zu Gunsten eines bestimmten Staates; dieses Prinzip stünde sich mit dem bereits zu territorialer Souveränität gesagtem und mit der notwendigen Beziehung zwischen dem Recht andere Staaten von einer Region auszuschließen, und der Pflicht im*

*Zuge dessen, die Tätigkeiten eines Staates an den Tag zu legen, im Konflikt; auch ist das Prinzip der Nähe als legale Methode nicht zulässig, wenn man Fragen bezüglich territorialer Souveränität entscheidet; denn es ist in lückenhaft in seiner Genauigkeit und würde bei seiner Anwendung zu einem willkürlichen Ergebnissen führen.»<sup>22</sup>*

Die Tendenz die Rechtsprechung der Küstenstaaten auf künstliche Inseln und Bauten auf hoher See zu erweitern, die nicht dem Zwecke der Erforschung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der kontinentalen Sandbank dienen, ist offenbar gegen den Vertrag von 1958. Das war das einstimmige Ergebnis der Meinung des Meeresgrund-Komitees der UNO, in Vorbereitung für die dritte UNO-Konferenz über Seerecht, welche die belgischen Beobachtungen bezüglich der kontinentalen Sandbankkonvention in Betracht zog:

*«Aus diesen Bestimmungen (Artikel 2) geht eindeutig hervor, daß ein Bau, der nicht der Erforschung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der kontinentalen Sandbank dient, nicht unter die Rechtsprechung der Küstenstaaten fällt.»<sup>23</sup>*

### ***III. Der genaue Rechtstatus des Territoriums des Fürstentum Sealand***

#### *1. Der rechtliche Status der Hochebene «Roughs Tower» vor der Besetzung*

Was die Gründung des Fürstentums Sealand im wesentlichen von den Versuchen einen Staat auf künstlichen Inseln oder Bauten auf hoher See zu bilden unterscheidet, ist, daß bei den anderen Fällen die Gründer versuchten, eine Insel

---

<sup>22</sup> UNO Berichte über internationale Schiedsurteile. Band II. S. 854-855

<sup>23</sup> Der Vertreter von Belgien in einem Brief an den Generalsekretär der UNO. UNO Dok. A/AC.138/35, 3. Mai 1971

oder einen Bau zu errichten, um darauf einen Staat zu gründen. Die Hochebene «Roughs Tower» andererseits, die das Territorium von Seeland bildet, wurde von der britischen Armee aus militärischen Gründen während des 2. Weltkrieges auf hoher See errichtet. Nach Kriegsende verließ Großbritannien den Bau.

Internationales Recht betrachtet das Verlassen als Art und Weise, die Souveränität über einen Teil des einen Staates angehörigen Territoriums zu verlieren. Das Verlassen eines Territoriums bedeutet dessen Befreiung von Souveränität des derzeitigen Besitzer-Staates. Sie wird durch das gänzliche Verlassen des Besitzer-Staates erlangt, mit der Absicht, sich von ihm zurückzuziehen und im Gegenzug die Souveränität darüber aufzugeben (*animus dereliquendi*). Professor Rousseau legt die Bestimmung des internationalen Rechts so aus:

*«Du défaut d'effectivité dans l'exercice des compétences étatiques résulte la perte de la souveraineté par l'abandon du territoire.»<sup>24</sup>*

Außer dem Verlassen der Hochebene «Roughs Tower» seit 1945 leistet die folgende Ansicht der britischen Regierung zusätzlichen Beweis des *animus dereliquendi*. Das Vereinte Königreich ratifizierte die Übereinkunft bezüglich der kontinentalen Sandbank am 11. Mai 1964 und erbrachte somit die notwendige Anzahl Stimmen, um diesen Vertrag unter den ratifizierenden Staaten in Kraft zu setzen.<sup>25</sup> Zu der Zeit wurde die Hochebene mißbraucht und für fast zwanzig Jahre lang verlassen. Die britischen Behörden übten während dieser Zeit in Bezug auf «Roughs Tower» überhaupt keine Staatsfunktion aus. Gemäß Artikel 5, Absatz 5 des kontinentalen Sandbankvertrags muß jeglicher Bau, der auf der kontinentalen Sandbank errichtet, verlassen oder mißbraucht wurde, gänzlich entfernt werden. Doch die britische Regierung ergriff diesbezüglich keine Maßnahmen. Die britischen Behörden waren scheinbar der Auffassung, daß die Hochebene nicht mehr unter ihre Rechtsprechung fällt, und daß die Verantwortung und Pflichten, die aus Artikel 5 des Vertrages entstehen, Großbritannien bezüglich dieses Baus nicht betreffen. Infolgedessen besitzt die Hochebene «Roughs Tower» im Jahre 1967 unbestreitbar den rechtlichen Status

---

<sup>24</sup> Droit international public, Band III, 1977, S. 158

<sup>25</sup> U.N. Monthly Chronicle, June 1964, S. 114.

*res nullius*<sup>\*\*\*</sup>, und ließ somit Besetzung zu. Das wird in Verbindung mit einem konkreten Fall sogar von einem britischen Gericht zugegeben (siehe S. 28 infra).

## *2. Die Bedingungen für die Besetzung von Land im Internationalen Recht*

Besetzung ist der Vorgang der Aneignung durch einen Besetzer durch welchen dieser Territorium erwirbt, wenn es zu diesem Zeitpunkt keinem anderen Land gehört. Die Bedingungen für die Gültigkeit einer Besetzung können von der internationalen Rechtsprechung abgeleitet worden. Gemäß dem Schiedsspruch im Fall der Insel von Palmas:

*«Die Rechtstitel für den Erwerb von Territorialhoheit basieren im heutigen internationalen Recht entweder auf dem Vorgang der effektiven Übernahme, wie Besetzung oder Eroberung, oder auch Abtretung...»*  
*«Schon seit Mitte des 18. Jahrhunderts insistierte man im internationalen Recht verstärkt darauf, daß die Wirksamkeit einer Besetzung dann unvorstellbar ist, wenn die Wirksamkeit nur auf dem Vorgang der Aneignung beruhe und nicht gleichzeitig eine gesetzliche Grundlage habe. Wenn die Wirksamkeit vielleicht sogar noch eine Besetzung verlangt. Das ist der Grund warum dieses Problem kaum auftaucht in Verbindung mit Territorien, die bereits eine bestehende Ordnung aufweisen.»<sup>26</sup>*

Gemäß dem Schiedsspruch von Victor Emmanuel III, dem König von Italien, bei einer Definition der Grenze zwischen Britisch Guyana und Brasilien (1904):

*«... Um die Herrschaft über Regionen zu erwerben, die sich nicht in der Gewalt eines Staates befanden, ist es unumgänglich, daß die Besetzung im Namen des Staates durchgeführt wird, der die Herrschaft über die betroffenen Regionen erlangen will.»* *«Eine Besetzung kann ausschließlich durch effektive, ununterbrochene und andauernde Inbesitznahme im Namen des Staates erfolgen. Eine einfache Behauptung von*

---

<sup>26</sup> UNO Bericht der internationalen Schiedsurteile. Band II, S. 838-839

*Hoheitsansprüchen, oder eine Absichtserklärung die Besetzung wirksam durchzuführen, kann keinesfalls genügen.»<sup>27</sup>*

Siehe auch die Entscheidung von Victor Emmanuel III, dem König von Italien, in der Angelegenheit der Clipperton Insel (1931):

*«Es ist zweifelsohne nach Gewohnheitsrecht die Rechtslage so, daß neben dem animus occupandi, die tatsächliche und nicht nur die namentliche Inbesitznahme eine notwendige Bedingung zur Besetzung ist. Diese Inbesitznahme besteht aus einer Anzahl von Vorgängen, bei denen der Besetzer das Territorium schrittweise zu seinem Besitz macht und versucht, die ausschließliche Macht auszuüben. Klar ausgedrückt und in einfachen Fällen, kann dies nur geschehen, wenn der Besetzer in dem Territorium eine Organisation errichtet, die dafür sorgt, daß seine Gesetze respektiert werden. Dieser Schritt ist jedoch, genau gesagt, nur ein Teilvorgang der Besetzung und nicht mit dieser identisch. Es gibt möglicherweise auch Fälle, bei denen man diese Unterscheidungsmethode nicht anwenden muß.»<sup>28</sup>*

Der Gerichtshof für internationales Recht erläßt in seinem Urteil über den legalen Status von Ost Grönland (1993):

*«Zwei Elemente sind notwendig für den rechtmäßigen Herrschaftsanspruch, nämlich: Die Absicht und der Wille die Herrschaft auszuüben und das Vorhandensein von staatlicher Aktivität.»<sup>29</sup>*

Alle diesen Urteile haben einen Konsens. Nach internationalem Recht ist der Erwerb von Territorium mittels Besetzung ohne einen rechtmäßigen Herrscher an zwei Bedingungen geknüpft:

- a) *animus occupandi* – i. e. Die Absicht und der Wille des Besetzers sich das besetzte Land nach seinen Regeln zu eigen zu machen (subjektives Element)

---

<sup>27</sup> UNO Berichte der internationalen Schiedsurteile Band XI, S. 21

<sup>28</sup> UNO Berichte der internationalen Schiedsurteile. Band II, S.1111. Englischer Text im American Journal of International Law 1932

<sup>29</sup> P.C.I.J. Series AB Nr. 53, S. 63.

- b) das Vorhandensein von wirksamer und andauernder Machtausübung des Staates über dieses Territorium (objektives Element).

Besetzung eines Territoriums ohne einen rechtmäßigen Herrscher unter ähnlichen Umständen wie bei der Besetzung von «Roughs Tower» kommt auch in der Gegenwart noch vor. Im Februar 1968 gingen spanische Marinestreitkräfte an Land, dies war die kleine Insel Alboran, im Mittelmeer auf dem 36. Breitengrad gelegen. Die Matrosen installierten eine spanische Flagge und einen Kontrolldienst auf der Insel, um damit deutlich die spanische Herrschaft kundzutun.<sup>30</sup>

Die internationale Praxis sieht von der Bedingung der wirksamen Machtausübung eines Staates ab, wenn unbewohntes Gebiet betroffen ist. Im Fall der Clipperton Insel wurde dazu bekanntgegeben:

*«... Ein Land das vollkommen unbewohnt ist, steht Kraft des Gesetzes vom ersten Moment des Erscheinens des Besetzerstaates an zu dessen uneingeschränkter und nicht anzweifelbarer Verfügung. Von diesem Moment an muß die Übernahme als durchgeführt und abgeschlossen betrachtet werden...»*

Laut dieser Hypothese wäre der *animus occupandi*, verdeutlicht durch den symbolischen Akt des Flaggehissens ausreichend, um einen Herrschaftsanspruch zu statuieren. Im Fall Ost Grönland wären demzufolge die Maßnahmen administrativen Charakters seitens der dänischen Regierung nach Meinung des Gerichts ausreichender Beweis für den Willen und die Intention, und wurden als wirksame Ausübung der Staatsgewalt angesehen. Die Gültigkeit eines Landerwerbs durch Besetzung ist nicht an die Bedingung der Bekanntgabe gebunden, i. e. nach internationalem Recht gibt es keine Verpflichtung die Übernahme den Nachbarstaaten mitzuteilen.

*«Eine Verpflichtung anderen Mächten die Einrichtung... von Herrschaft mitzuteilen... existierte nicht.»<sup>31</sup> «Die Rechtmäßigkeit der französischen Übernahme ist auch angezweifelt worden, weil andere Mächte nicht*

---

<sup>30</sup> Revue générale de Droit international public. 1968, S. 1063.

<sup>31</sup> Schiedsurteil im Island of Palms case, S. 868.

*informiert waren... Es gibt guten Grund anzunehmen, daß der Bekanntheitsgrad der Übernahme trotz alledem genügte...»<sup>32</sup>*

Basierend auf der Analyse der internationalen Rechtsprechung komme ich zu der Schlußfolgerung, daß die Inbesitznahme der Plattform «Roughs Tower» im Jahre 1967 durch eine Gruppe unter der Leitung von Roy Bates mit der Absicht eine unabhängige Gemeinschaft zu gründen, gemeinsam mit der Tatsache, daß diese Gruppe dort eine staatliche Behörde errichtete, die seitdem wirksam und andauernd die staatlichen Funktionen ausübte, erfüllt somit die Bedingungen, die nach internationalem Recht notwendig sind, um den Herrschaftsstatus zu erwerben durch Landbesetzung ohne einen rechtmäßigen Herrscher.

### *3. Die Besetzung eines Territoriums ohne einen rechtmäßigen Herrscher durch Einzelpersonen*

Diese Frage ist im gegenwärtigen Fall von besonderer Wichtigkeit. Im Besonderen wegen des momentanen Trends in der juristischen Literatur, daß nur bereits existierende Staaten oder Einzelpersonen im Auftrag ihres Staates nach internationalem Recht berechtigt wären, ein Land ohne rechtmäßigen Herrscher zu besetzen. Im zuletzt erwähnten Fall ist die Besetzung nur dann wirkungsvoll, wenn der Staat in dessen Namen die Einzelpersonen besetzten, diesen Vorgang im nachhinein billigt. Laut *Hall*:

*«Damit Besetzung rechtskräftig ist, ist es notwendig, daß die Person oder Personen, die sich das Land aneignen einen allgemeinen oder besonderen Auftrag des Staates dazu haben, oder daß die Besetzung in der Folgezeit durch den Staat ratifiziert wird.»<sup>33</sup>*

Basierend auf Halls Meinung schreibt *Oppenheim* mit dem gleichen gedanklichen Hintergrund,

---

<sup>32</sup> Schiedsurteil in dem Clipperton Island Fall, loc.cit.

<sup>33</sup> Internationales Recht, 8. ed., 1924, S. 128.



«Es muß betont werden, daß eine Besetzung nur dann stattfinden kann, wenn sie durch oder im Auftrag eines Staates geschieht, oder aber durch den Staat nach der Durchführung gebilligt wird.»<sup>34</sup>

Im Gegenzug zu dieser Ansicht sollte man sich daran erinnern, daß die Inbesitznahme von unbewohntem Land durch eine Gruppe von Einzelpersonen, einer der Gründe friedlicher Natur ist, wie neue Staaten im Verlauf der Geschichte entstanden sind.

Die *Republik Liberia* entstand Anfang des 19. Jahrhunderts als Ergebnis einer privaten Initiative, die zugunsten befreiter amerikanischer Sklaven gestartet wurde und die sich dann nach und nach auf einen westafrikanischen Küstenstreifen ansiedelten. Im Jahre 1847 wurde dieser Staat allgemein anerkannt.

Gegen Mitte des 19. Jahrhunderts beschlossen dänische Siedler, die mit der Behandlung durch die englischen Kolonialherren nicht einverstanden waren, vom Cape Colony nach Norden zu emigrieren, und gründeten dort den *Orange Free Staat* (1848) und den *Transvaal Staat* (1852), beide auf staatenlosem Territorium.

Auch kann in diesem Zusammenhang der Fall von James Brooke angeführt werden, der im Jahre 1841 *Sarawak*, im Norden Borneos, erwarb, dort einen unabhängigen Staat errichtete und Staatsoberhaupt wurde. *Sarawak* war ein britisches Protektorat bis 1946, als es freiwillig - wobei dies etwas fraglich ist - durch Abtretung Kronkolonie wurde. Ein anderer Fall, wobei es jedoch nicht um die Erlangung territorialer Herrschaft geht, wirft eine ähnliches Problem auf hinsichtlich *terra nullius*.

Im Jahre 1929 wurde die *Jan Mayen Insel*, als Niemandsland, unter die Staatshoheit von Norwegen gestellt, woraufhin das norwegische meteorologische Institut die ganze Insel für sich beanspruchte. Ein norwegischer Staatsbürger erhob Anspruch auf den Teil der Insel, den er 1921 besetzt hatte, als die ganze Insel noch Niemandsland war. Das Oberste Gericht von Norwegen entschied

---

<sup>34</sup> Internationales Recht. Band 1, 8. ed. 1958, S. 555

1932, daß der Zivilkläger berechtigt sei, eine Besetzung durchzuführen und bestätigte seine Eigentumsansprüche.<sup>35</sup>

*Professor Schwarzenberger* nimmt eine flexible Haltung zu dieser Frage ein, welche man als repräsentativ angesichts des gegenwärtigen Trends in der juristischen Literatur bezeichnen könnte. Seine Meinung ist wie folgt:

*«Die Regeln für eine Anerkennung sind so elastisch, daß es keine Grenzen gibt für die Objekte, die durch Anerkennung Gegenstand internationalen Rechts werden könnten. Demzufolge ist die internationale Persönlichkeit des Individuums nicht eine Frage des Prinzips, sondern von Tatsachen.»<sup>36</sup>*

Aus dem Erwähnten kann man schlußfolgern, daß weder die Praxis, noch die Literatur über internationales Recht die These untermauern, daß Individuen, die in ihrem eigenen Namen ein Land ohne einen rechtmäßigen Herrscher besetzten, dazu keine gesetzliche Vollmacht hätten. Aber abgesehen von den allgemeinen Schlußfolgerungen würde das Behaupten vom Gegenteil im vorliegenden Fall zu einem paradoxem und absurdem Ergebnis führen: Ursprünglich britische Staatsbürger hätten ein Territorium für Großbritannien besetzt, welches ihr Staat vorher verlassen hatte.

#### *4. Die Bedeutung der Billigung im vorliegenden Fall*

*Richter Sir Gerald Fitzmaurice* hat den juristischen Effekt von Billigung wie folgt erklärt:

*«Billigung kann auch das Ergebnis von Verhinderung oder Ausschluß in besonderen Fällen sein, wenn zum Beispiel nicht gesprochen oder gehandelt wird in einem Fall, in dem es notwendig gewesen wäre dies zu tun. Dieses Verhalten impliziert dann eine Einigung, auch eine Verzichtserklärung kann so ausgelegt werden.»<sup>37</sup>*

---

<sup>35</sup> Annual Digest 1933-34. Fall Nr. 42

<sup>36</sup> A Manual of International Law 5<sup>th</sup> ed., 1967, Band I, S. 80

<sup>37</sup> Separate opinion in the case concerning the Temple of Preah – Vihear. I.C.J. Berichte, 1962, S. 62.

Laut *Professor D.H.N. Johnson* ist Billigung impliziert in Fällen, in denen der betroffene Staat oder die betroffenen Staaten es versäumt haben, ihre Opposition in hinreichender Weise zu verdeutlichen.

*«Der Effekt der Billigung seitens der betroffenen Staaten, daß ein anderer über ein bestimmtes Gebiet eine geraume Zeit seine Herrschaft ausübt, ist die rechtliche Anerkennung dieses Staates seine Herrschaft in dem betreffenden Gebiet auszuüben.»<sup>38</sup>*

Dieses Prinzip wird in dem Sprichwort *«qui tacet consentire videtur»<sup>\*</sup>* ausgedrückt und wurde oft vom *Gerichtshof für internationales Recht* angewandt. Im Fall der *Fischer* ließ das Gericht verlauten:

*«Vom Standpunkt des internationalen Rechts ist es notwendig zu erwägen, ob das norwegische System Opposition seitens anderer Staaten hervorgerufen hat.» «Die allgemeine Toleranz anderer Staaten der norwegischen Praxis gegenüber ist jedoch eine unbestrittene Tatsache. Über einen Zeitraum von mehr als sechzig Jahren ist dies von der britischen Regierung nie angefochten worden.» «Die britische Regierung argumentierte, daß ihnen das norwegische System der Abgrenzung nicht bekannt war, und daß sie wegen dieser Unkenntnis die notwendigen Rechtschritte nicht einleiten konnten. Der Gerichtshof kann dieses Argument nicht akzeptieren. Als ein Küstenstaat an die Nordsee grenzend, mit großen Interesse an Fischerei, als eine Seestreitmacht mit traditionellem Interesse an dem Gesetz des Meeres und an der Verteidigung der Freiheit auf dem Meer, muß Großbritannien von dem Dekret von 1869 gewußt haben...»*

Deswegen kommt das Gericht zu dem Schluß, daß:

*«Die Bekanntheit der Tatsachen, die generelle Billigung der internationalen Gemeinschaft; die Lage Großbritanniens an der Nordsee, sein eigenes Interesse an der Frage und dennoch lange Zurückhaltung,*

---

<sup>38</sup> «Acquisitive prescription in International Law», *British Yearbook of International Law*. 1950, S. 353-354.

*würde in jedem Fall die Durchsetzung des norwegischen Systems gegen Großbritannien rechtfertigen.»<sup>39</sup>*

Im Fall, der die Rechte der amerikanischen Bürger in Marokko betraf, erließ das Gericht:

*«2. ... Die Situation, daß die Vereinigten Staaten seit 1937 konsularische Rechtsprechung ausübte in allen Zivil- und Strafrechtssachen, worin amerikanische Bürger Be- bzw. Angeklagte waren, muß als eine Situation gesehen werden, die vorübergehend von den Marokkanischen Behörden gebilligt wurde.»*

Das Gericht entschied folgerichtig, daß Amerika kraft seiner kapitularischen Rechte und Privilegien die konsularische Rechtsprechung weiter ausüben dürfe.<sup>40</sup>

Die Besetzung der Plattform «Roughs Tower» und die Gründung des Fürstentums Sealand war den britischen Behörden seit mehr als 10 Jahren bekannt. So hat es Max Huber in seinem Schiedsspruch bezüglich des Insel von Palmas Fall erlassen:

*«Eine heimliche Ausübung von Staatsgewalt in einem unbewohnten Land über einen beträchtlichen Zeitraum würde fast unmöglich sein.»<sup>41</sup>*

Die Bemerkung «beträchtlicher Zeitraum» ist relativ, und hängt von den geographischen Gegebenheiten des betreffenden Landes ab. Der Zeitraum war wesentlich länger im Fall der Insel im Pazifischen Ozean, weit ab von gewöhnlichen Schiffsrouten, als im Fall der Plattform «Roughs Tower», die im südlichen Teil der Nordsee liegt, nur ein paar Meilen von der englischen Küste entfernt, mitten im größten Schiffsverkehr der Welt. Die Behörden von Sealand hißten Ihre Flagge sofort nach Einrichtung des Fürstentums. Die Gründung des neuen Staates dort muß aufgefallen sein.

Darüber hinaus machte Sealand einmal Gebrauch von seinem Recht der Selbstverteidigung, um im Jahre 1968 gegen ein unrechtmäßiges Vorgehen eines englischen Handelsschiffes vorzugehen. Als Folge der Anzeige des Kapitäns sind Strafverfahren gegen einige Einwohner von Sealand den britischen

---

<sup>39</sup> I.C.J. Berichte, 1951, S. 138-139

<sup>40</sup> LC.J. Berichte 1952, S. 200-201.

<sup>41</sup> Loc. cit. S. 868

Rechtsbehörden vorgelegt worden (Essex Assizes). *Justice Chapman* erließ in seinem Urteil vom 25. Oktober 1968:

*«Roughs Tower ist eine von den Stahlbetonbauten, die während des Krieges als Geschützstellungen zur Luftabwehr errichtet wurden. Es wurde nach dem Krieg vom Verteidigungsministerium aufgegeben, und wurde dann 1967 von Bates in Besitz genommen. Englische Gerichte können ihre Rechtsprechung nur auf englischem Hoheitsgebiet vollziehen, i.e. auf englischem Boden und den angrenzenden Inseln im Umkreis von drei Meilen.»*

Der erfahrene Richter verwies auf ein Urteil von *Justice Lindley* im Fall «der Königin gegen *Keyn*», welcher die klassischen Prinzipien der Rechtsprechung aufweist, die auch für Sealand gelten.

*«Jeder Staat hat die Macht Gesetze zu erlassen und zu vollziehen, die der Friedenssicherung und Wahrung seiner Interessen dienen auf den Küstenstreifen ans Meer angrenzend und innerhalb von drei Meilen. Außerhalb dieses Limits hat jedoch kein Land eine Rechtsbefugnis, auch nicht über Personen auf Schiffen, die ihre Flagge tragen.»* Darüber hinaus:  
*«Es wird gesagt, daß eine generelle Regel auf Fremde nicht angewendet werden soll, außer es liegt eine gegenteilige Absichtserklärung vor. Dies gilt umsomehr für Fremde, die sich außerhalb des geographischen Limits befinden. Fremde, die sich innerhalb des Limits befinden, sind jedoch davon betroffen. Tatsächlich ist diese Regel einfach eine andere Art die mehr allgemeine Regel auszudrücken, die wie folgt lautet: Regelungen sind so auszulegen, daß sie nur für die Personen und Plätze gelten, die sich innerhalb der Gesetzeshoheit befinden.»*

*Justice Chapman* stellte fest, daß Sealand nicht zum britischen Hoheitsgebiet gehört und England keine Rechtshoheit über Sealand habe, und daß er deswegen folgerichtig nicht über die Vorfälle in Sealand entscheiden könne, da dieses Territorium nicht unter britischer Rechtshoheit steht.

Die Einstellung Großbritanniens gegenüber Sealand wurde darin besonders deutlich, daß die britischen Behörden nicht zögerten, gegen Besetzer von verlassenen Kunstbauten zu klagen, die auf einer Sandbank auf dem Festland lagen, weil sie es für rechtmäßig hielten.

Im Fall von Regina v. Kent Recht *ex Parte Lyle*<sup>42</sup> wurde eine britische Firma angeklagt, den Vertrag über Telegrafie von 1949<sup>43</sup> verletzt zu haben, weil sie eine Radiostation auf einem verlassenen Luftabwehrstützpunkt des zweiten Weltkriegs installierten, welcher am Mündungsarm der Themse lag. Die Station war am Flußbett gebaut, fast fünf Meilen von der nächsten Niedrigwassermarke an der Küste und weniger als drei Meilen von einer Sandbank, die bei Ebbe freiliegt, entfernt. Der Vertrag gilt normalerweise innerhalb des Limits für territoriale Gewässer. Das Gericht erließ, daß es Rechtshoheit habe wegen der Gesetzgebung des Konvents von Genua (1964) bezüglich territorialer Gewässer. Dieses Gesetz sieht die Sandbank als Bemessungsgrundlage für territoriale Gewässer vor. Die Beklagten argumentierten, daß sich der Vertrag auf die Definition des 19. Jahrhunderts über territoriale Gewässer beziehe, wonach als Bemessungsgrundlage die Niedrigwassermarke an der Küste gedient habe. Das Gericht wies diese Behauptung zurück mit der Begründung, daß sich die internationale Rechtsprechung und behördliche Anordnungen von Zeit zu Zeit ändern können, und dabei nicht an früher vereinbarte Definitionen gebunden sind. Die lange Passivität der britischen Behörden kann kaum anders interpretiert werden, als ein Beweis für ihre Billigung der Situation, die durch die Besetzung der Plattform ‹Roughs Tower› entstanden war. Ihre Zurückhaltung von jeglichem Vorgehen gegen Seeland, a fortiori\*\* die erklärte Anerkennung der Tatsache – im Urteil von Justice Chapman –, daß Seeland außerhalb des Hoheitsbereichs Großbritanniens liegt und der britischen Rechtsprechung nicht unterliegt, drückt die Überzeugung aus, daß die Besetzung durch Roy Bates im Jahre 1967 nach internationalem Recht gültig ist und alle Auswirkungen hat, die nach internationalem Recht die Besetzung eines Territoriums ohne einen rechtmäßigen Herrscher betreffen. Von diesem Moment an hatte England keinerlei Rechtsanspruch auf Seeland mehr. Mit anderen Worten

---

<sup>42</sup> (1967) All E.R. 560 (Q.B. 1966).

<sup>43</sup> Wireless Telegraphy Act of 1949, 12 & 13 Geo. 6, c. 54.

gesagt, haben die britischen Behörden durch ihr Stillschweigen die Existenz des Fürstentums Seeland anerkannt.

## ***IV. Die internationale Anerkennung eines neuen Staates***

### *1. Ansichten über den rechtlichen Charakter der Anerkennung*

Zu dieser Frage gibt es im internationalen Recht zwei Theorien:

- a) Nach der konstitutiven Theorie gewinnt ein neuer Staat Eigenständigkeit nach internationalem Recht nur durch seine Anerkennung durch bereits existierende Staaten. Diese Anerkennung hat eine konstitutive Wirkung, da sie den neuen Staat zum Gegenstand internationalen Rechts macht. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war dies die vorherrschende Lehrmeinung. Seitdem ist diese Lehrmeinung immer mehr in den Hintergrund gerückt zugunsten der Theorie des feststellenden Charakters von Anerkennung. Es ist eher die Ausnahme, aber einige Juristen befürworten noch die konstitutive Theorie. Laut *Kelsen*: *«In Anbetracht der wesentlichen Rechtswirkung, die die Anerkennung eines Staates hat, muß dieser Vorgang als konstitutiver Akt bezeichnet werden, vergleichbar mit dem Vorgang, bei dem das Gericht feststellt, daß ein Vertrag abgeschlossen, oder ein Verbrechen begangen worden ist. Keine Tatsache hat, per se, eine Rechtswirkung; sie hat die Rechtswirkung nur dann, wenn die Existenz dieser Tatsache auch festgestellt ist. Ein Vorgang, der diese Rechtswirkung hat, ist konstitutiv.»*<sup>44</sup>
- b) Die Lehrmeinung von dem feststellendem Charakter basiert auf der Anschauung, daß ein Staat entsteht, wenn seine notwendigen Bestandteile miteinander kombiniert werden ( siehe Seiten 1-2 supra ). Wenn das Vorhandensein dieser Elemente nachgewiesen werden kann, ist der neue

---

<sup>44</sup> Principles of International Law, 2nd d.,1966, f. 271-272

Staat entstanden. Seine Anerkennung durch andere Staaten ist nötig, damit er in Kontakt mit anderen Staaten treten kann.

So hat ein neuer Staat von ersten Moment seiner Bildung an Hoheit in seinen internen und externen Angelegenheiten, aber die Ausübung seiner Macht in internationalen Angelegenheiten ist nur möglich, wenn der neue Staat rechtlich international von anderen Staaten anerkannt wird. Laut der mehrheitlichen Meinung der Literatur über internationales Recht ist die rechtliche Eigenständigkeit eines neuen Staates im internationalen Recht allein durch die Anerkennung nicht garantiert; dieser Vorgang impliziert lediglich die Existenz des neuen Gegenstands des internationalen Rechts.

Die klassische Darstellung dieser Theorie ist bei Rivier nachzulesen:

*«L'existence de l'Etat souverain est indépendante de sa reconnaissance par les autres Etats. Cette reconnaissance est la constatation de fait qui se trouve désormais fondée en droit. C'est l'attestation de la confiance qu'ont les Etats en la stabilité du nouvel ordre de choses.»<sup>45</sup>*

Die Lehrmeinung des feststellenden Charakters der Anerkennung wurde gemeinhin akzeptiert. Nach Artikel 3 der amerikanischen Verfassung über Rechte und Pflichten des Staates des Jahres 1933:

*«Die politische Existenz eines Staates ist unabhängig von der Anerkennung anderer Staaten. Sogar vor der Anerkennung hat der Staat das Recht seine Integrität und Unabhängigkeit zu verteidigen, für seinen Erhalt und Wohlstand zu sorgen, sich selbst angemessen zu organisieren, seine Interessen zu sichern, seine Dienstleistungen zu verwalten und seine Rechtsprechung, sowie die Kompetenzen seiner Gerichte festzusetzen.»<sup>46</sup>*

Das Institut für internationales Recht unterstützt auch diese Auffassung. Gemäß Artikel 1 der *Resolution über die «Anerkennung von neuen Staaten und Regierungen»* (1936):

---

<sup>45</sup> Principles du droit des gens, 1896, Vol. I, p. 57

<sup>46</sup> Loc.cit. bei Nr. 3.



*«La reconnaissance d'un Etat nouveau est l'acte libre par lequel un ou plusieurs Etats constatent l'existence sur un territoire déterminé d'une société organisée, indépendante de tout autre Etat existant, capable d'observer les prescriptions du droit internationale. La reconnaissance a un effet déclarative. L'existence de l'Etat nouveau avec tous les effets juridiques qui s'attachent à cette existence n'est pas affecté par le refus de reconnaissance d'un ou plusieurs Etats.»<sup>47</sup>*

Diese Auffassung scheint auch in der internationalen Rechtsprechung Anwendung zu finden. Im Fall der «Deutschen Kontinental Gasgesellschaft» entschied das deutsch-polnische Schiedsgericht:

*«... la reconnaissance d'un Etat est non pas constitutive, mais simplement déclarative. L'Etat existe par lui-même et la reconnaissance n'est que la constatation de cette existence.»<sup>48</sup>*

Aus der gegenwärtigen juristischen Literatur zitieren wir e.g. E. Suy, Generalsekretär der Vereinten Nationen, der schreibt:

*«La reconnaissance ne crée pas son sujet mais constate son existence.»<sup>49</sup>*

In seinem 1977 veröffentlichten Werk faßt Charles Rousseau, Professor an der Fakultät für Recht in Paris, die augenblickliche Position der Wissenschaft für internationales Recht wie folgt zusammen:

*«La reconnaissance n'est donc rien d'autre que la prise en considération ou la constatation d'une situation de fait susceptible de produire des effets de droit, et c'est là un caractère qui a été mis en évidence par la doctrine contemporaine, celle-ci voyant dans un sens affirmatif sur l'existence d'un état de choses donné, constate l'existence d'un fait destiné à servir de base à des rapports juridiques ultérieurs ou acquiescence à une modification réalisé sans sa participation.»<sup>50</sup>*

---

<sup>47</sup> Annuaire de L'Institut de Droit international. 1936, Band II, S. 300-305

<sup>48</sup> Loc. cit., auf Nr. 2.

<sup>49</sup> Les actes unilatéraux en droit international public. 1962, S. 192.

<sup>50</sup> Op. cit. auf S. 23, 528

## 2. Die Bedingungen für das Anerkennen

Was die rechtlichen Grundlagen für die Anerkennung eines neuen Staates anbelangt, muß erwähnt werden, daß sich die Praxis im internationalen Recht im Laufe der Zeit geändert hat. Nachdem neue Staaten normalerweise durch Abspaltung von bereits existierenden entstanden sind, blieb das Problem der internationalen Anerkennung für lange Zeit verbunden mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Abspaltung bezogen auf die Verfassung des Mutterlandes. Die Gegner dieses Rechtsprinzips hielten die faktisch ausgeübte Autorität des neuen Staates in einem bestimmten Territorium dagegen, i.e. die Wirksamkeit der neuen Rechtsordnung dieses neuen Staates.

Dieses Problem wurde sehr offenkundig, als 1778 Frankreich die Unabhängigkeit Amerikas anerkannte; während die Amerikaner seitens der Briten noch als rebellierende Staatsbürger angesehen wurden. Auch bei dem Austausch von Noten verließ sich der französische Außenminister *D'Aiguillon* auf das Prinzip der Wirksamkeit. Basierend auf der faktischen Ausübung ihrer Autorität, betrachtete Frankreich die Unabhängigkeit Amerikas als existent, ohne dabei die Abspaltung in Betracht zu ziehen.

*« ... pour regarder cette indépendance comme existante, sans être obligé d'en examiner la légalité. Il suffit pour la justification que les colonies aient établi leur indépendance, non seulement par un acte solennel, mais aussi par le fait qu'elles les aient maintenue contre les efforts de la mère patrie. »<sup>51</sup>*

Später nahm Großbritannien auch eine liberalere Haltung ein. Der *britische Premierminister Canning* stellte folgende Bedingungen für die neuen lateinamerikanischen Staaten auf, sie sich von Spanien und Portugal abgetrennt hatten:

- a) die neuen Staaten haben ihre Unabhängigkeit öffentlich proklamiert;
- b) sie üben faktisch Autorität in dem von ihnen beanspruchten Gebiet aus
- c) hinreichende Stabilität kann erwartet werden
- d) sie haben den Sklavenhandel abgeschafft.

---

<sup>51</sup> Martens, *Causes célèbres du droit des gens*, Vol. III, Chap. 2.

Trotzdem spielte die Frage der Legitimation noch eine Rolle, als es 1862 um die Anerkennung des neuen Königreichs Italien ging. Der großartige Realist *Bismarck* hatte jedoch eine andere Meinung zu diesem Thema:

*«Ich kann mich überhaupt nicht recht von der Richtigkeit der Theorie überzeugen, daß die Anerkennung eines neuen Staates irgendwelche rechtliche Billigung der Art wie derselbe entstanden ist, in sich schließe; sie besagt vielmehr nur, daß man der neuen Regierung eine hinreichende Dauer zutraut um im Interesse der eigenen Unterthanen die regelmäßigen Geschäftsbeziehungen mit ihr einzurichten.»<sup>52</sup>*

Ungefähr von 1870 an ist das Entstehen eines neuen Staates nicht mehr relevant für seine Anerkennung. Von der internationalen Praxis kann man die heute erforderlichen Bedingungen für die Anerkennung eines Staates ableiten, i. e. man legt die Bedingungen fest, die ein neuer Staat für seine Anerkennung erfüllen muß. Zuerst ist es notwendig, zwischen externen und internen Bedingungen für die Anerkennung zu unterscheiden. Die internen Bedingungen hängen mit der Organisation des neuen Staates zusammen. Diese Organisation muß ein erforderliches Maß an Konsolidierung erreicht haben, bei dem man vernünftigerweise davon ausgehen kann, daß die geschaffene Ordnung so bestehen bleibt. Mit anderen Worten, daß man von der Stabilität der neuen Rechtsordnung ausgehen kann. Im Allgemeinen wird als ausreichend angesehen, um diese Bedingung zu erfüllen, daß der neue Staat in seinem Territorium alleine die Autorität hat und in der Lage ist, sich deren Respekt zu verschaffen. Was die externen Bedingungen anbetrifft, beziehen sich diese auf die angenommene Einstellung des neuen Staates gegenüber der internationalen Gemeinschaft. Der neue Staat ist dann berechtigt die Anerkennung zu erhalten, wenn seine Organisation an sich garantiert, daß er in der Lage ist (objektives Element) und gleichzeitig willens ist (subjektives Element) in seiner Beziehung mit anderen Staaten die allgemein gültigen Regeln des internationalen Rechts zu befolgen.

---

<sup>52</sup> Fontes juris gentium Series B, sectio 1, tomus 1, pars 1, S. 150.

Diese Bedingungen für die Anerkennung können schließlich auf eine Grundbedingung reduziert werden: Die Wirksamkeit der Rechtsordnung des neuen Staates. Wenn die Rechtsordnung des neuen Staates in seinem Territorium wirksam ist, und dieser Umstand ihn befähigt, Autorität auszuüben und er zudem die Verpflichtungen des internationalen Rechts respektiert, pflegen die übrigen Staaten ihn als neuen Staat anzuerkennen.

Die Anerkennung neuer Staaten geht immer von der stillschweigenden Voraussetzung aus, daß diese sich den allgemeingültigen Regeln des internationalen Rechts in internationalen Beziehungen beugen. Der Berliner Kongreß legte diese Voraussetzung explizit im Jahre 1878 nieder anlässlich der Anerkennung der Unabhängigkeit Rumäniens:

*«La Roumanie, demandant à entrer dans la grande famille européenne, doit accepter les charges et même les ennuis de la situation dont elle réclame le bénéfice.»*<sup>53</sup>

Es existiert ein *praesumptio juris* zugunsten der Verbindlichkeit der allgemeingültigen Regeln des internationalen Rechts, auch in Hinblick darauf, daß der neue Staat im Verlauf der Geschichte keine Möglichkeit hatte, diese Regeln mitzugestalten.

Im internationalen Recht besteht keine Verpflichtung, einen neuen Staat anzuerkennen. Jeder einzelne Staat ist berechtigt zu entscheiden, ob im Falle eines neuen Staates die nach internationaler Praxis erforderlichen Bedingungen erfüllt sind oder nicht. Jeder Staat kann folglich die Anerkennung auch verweigern. In der Praxis ist die Frage der Anerkennung jedoch großteils von politischen Überlegungen geleitet. Die Anerkennung hat einzig einen *«inter partes»* Effekt dergestalt, daß sie die Beziehungen herstellt zwischen dem anerkennenden und dem anerkannten Staat. Aus diesem Grunde ist es auch möglich, daß ein Staat den neuen anerkennt, während ein anderer diese Anerkennung verweigert.

*Abschließende Bemerkung:* Die staatliche Verwaltung Sealands repräsentiert die höchste und ausschließliche Macht in seinem Territorium. Während der elf Jahre

---

<sup>53</sup> Fontes juris gentium. Series B, sectio 1, tomus 2, pars 1, S. 92

seiner Existenz hat das Fürstentum bewiesen, daß seine Rechtsordnung stabil und wirksam ist. Seine geringe Größe ist nicht entscheidend für seine Fähigkeit ein Staat des internationalen Rechts zu sein.

Seelands Außenminister akzeptierte in seinem Brief vom 5.11.1976 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen sich den Verpflichtungen der U.N. Charta zu beugen. *A fortiori* erkannte die Regierung Seelands am 26.1.1977 die verbindliche Rechtsprechung des internationalen Gerichtshof an. Die Verfassung des Fürstentum garantiert die fundamentalen Menschenrechte. Sein Handeln erhebt Sealand über jeglichen Zweifel daran, daß es willens ist, sich in Beziehungen zu anderen Staaten den internationalen Gesetzen zu beugen.

Daraus folgt, daß das Fürstentum Sealand die Bedingungen für die internationale Anerkennung als neuer Staat erfüllt. Dennoch ist die politische Existenz Seelands unabhängig von seiner Anerkennung durch andere Staaten. Diese politische Existenz bleibt bestehen auch bei einem Nichtanerkennen seitens anderer Staaten.

### *3. Die Formen der Anerkennung eines neuen Staates*

Die internationale Praxis unterscheidet hinsichtlich dem Grad der Konsolidierung des neuen Staates, als auch hinsichtlich der Aussicht auf Stabilität der Rechtsordnung zwischen *de jure* Anerkennung und *de facto* Anerkennung. Wenn Zweifel bestehen an der Stabilität der ausgeübten Autorität des Staates in einem bestimmten Territorium zu einer bestimmten Zeit, werden die anderen Staaten ihm eine *de facto* Anerkennung gewähren, i.e. sie werden die Rechtsordnung des neuen Staates als faktisch existent anerkennen. *De facto* Anerkennung ist im wesentlichen eine provisorische Anerkennung. Wenn der Staat seine Stabilität unter Beweis stellt, wird ihr zu gegebenem Zeitpunkt eine *de jure* Anerkennung folgen, falls die *de facto* Anerkennung nicht widerrufen wird. *De jure* Anerkennung drückt das Vertrauen in die Stabilität des neuen Staates aus. Diese Anerkennung ist definitiv und rückwirkend. Das heißt, daß die *de jure* Anerkennung auch wenn sie viele Jahre nach dem Entstehen des Staates ausgesprochen wird, vom ersten Moment seiner faktischen Autorität an rückwirkend gilt. Hinsichtlich der Anerkennung gibt es im internationalen Recht

keine festgelegten Formalien. Die Anerkennung kann direkt ausgesprochen werden, e. g. durch einen Vertragsabschluß über die Anerkennung oder über das Austauschen von diplomatischen Noten. Sie kann aber auch stillschweigend stattfinden mittels *facta cludentia*\*\*\*. Folgende Fakten sind als solche zu betrachten: Das Eintreten in diplomatische oder konsularische Beziehungen, oder das Treffen einer bilateralen Vereinbarung zu einem beliebigen Thema.

Andererseits ist es eine anerkannte Tatsache in der internationalen Praxis, daß die gemeinsame Teilnahme altmultilateralen Konferenzen, oder an einem internationalen Treffen, keineswegs die Anerkennung impliziert. Auch der Kontakt aus rein pragmatischen Gründen würde eine Anerkennung nicht implizieren. Sogar die *de jure* Anerkennung muß nicht automatisch diplomatische Beziehungen nach sich ziehen. Im internationalen Recht gibt es keine derartige Verpflichtung. Jeder Staat kann frei entscheiden, ob er mit anderen in diplomatische Beziehungen treten will. Eine gewohnheitsrechtliche Regelung des internationalen Rechts zu dieser Frage steht in Artikel 2 des *Wiener Konvents über diplomatische Beziehungen* vom 18. April 1961:

«Ein Eintreten in diplomatische Beziehungen zwischen Staaten, und andauernde diplomatische Missionen finden nur mit gegenseitigem Einvernehmen statt.»<sup>54</sup>

*Nijmegen, 19 May 1978*

*B. Litányi*

---

\* *res omnium communis*: Gemeineigentum

\*\* *a desideratum de lege ferenda*: Ein Anlaß, den Erlaß eines Gesetzes zu fordern

\*\*\* *res nullius*: Territorium, das niemandem gehört

\* *qui tacet consentire videtur*: «Wer schweigt scheint zuzustimmen.»

\*\* *A fortiori* (lat., um so mehr, in noch größerem Maße) nennt man einen Modus des Potenzschlusses. Er hat die Form:

---

<sup>54</sup> Verträge des Königreichs der Niederlande 1962, Nr. 101.

---

A ist größer als B

B ist größer als C

Also:

A ist größer als C

\*\*\* Tatsachen, aus denen mittelbar ein Willensentschluß entnommen werden kann.